

➤ **Rechtliche Grundlagen¹:**

- SchUG § 34 Abs. 3 Z 1, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 2 (bzw. für Kollegs die entsprechenden §§ im SchUG-BKV) sowie
- Prüfungsordnung BMHS (BGBl II Nr. 177/2012 i.d.g.F.) § 2 Abs. 4 Z 1, § 3 Abs. 1, §§ 7 bis 10 (bzw. für Kollegs die entsprechenden §§ in der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl II Nr. 36/2017 i.d.g.F.).

➤ **Themenfestlegung:**

- Im Einvernehmen zwischen Betreuer/in und Kandidat/in.
- Die betreuende Lehrkraft hat über die **erforderliche berufliche und außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz** zu verfügen (vgl. § 8 Abs. 1 PO BMHS).
- Bei Unklarheiten hat die Schulleitung eine Entscheidung zu treffen (z.B. wenn zu viele Themenwünsche an eine Lehrkraft vorhanden sind).
- Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Kandidaten/Kandidatinnen einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein (§ 8 Abs. 1 PO BMHS). D.h. jede Kandidatin/jeder Kandidat erhält **ein eigenes Diplomarbeitsthema genehmigt und die Bearbeitung** dieser, dem übergeordneten Bereich zuordenbaren Themen, **erfolgt in Teamarbeit** (mind. 2, max. 5 Kandidaten/Kandidatinnen); das Ergebnis ist eine in sich geschlossene Arbeit. Beim Verfassen der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass die Leistungen der einzelnen Mitglieder des Teams erkennbar sind und eindeutig zugeordnet werden können.

➤ **Themenbewilligung:**

- ab dem Haupttermin 2020 durch die Schulleitung.
- Empfohlen wird, diese bis zum Beginn der Sommerferien zwischen dem IV. und V. Jg. durchzuführen, von der Schulleitung ist der Einreichtermin entsprechend festzulegen². (Für Kollegs wird jedoch der rechtlich vorgesehene spätere Genehmigungszeitpunkt als sinnvoll erachtet.)
- § 8 Abs. 1 PO BMHS sieht folgenden Zeitpunkt vor: Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen Betreuer/in und Kandidat/in spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen (§ 8 Abs. 2 Entwurf der Novelle PO BMHS).
- **Voraussetzung für die Genehmigung** des Themas ist **weder** das Vorhandensein eines Teams (d.h. auch Einzel-Diplomarbeiten können in Ausnahmefällen genehmigt werden) noch eines Prototyps bzw. eines externen Auftraggebers/einer externen Auftraggeberin.

¹ gelbe Markierung: wesentliche Kriterien für die hum-Schulen aus Sicht der Abt. I/13

² Für den Haupttermin 2020 ist die Genehmigung formal erst ab 1. September 2019 möglich, da die Bestimmung, wonach nunmehr die Schulleitung für die Genehmigung zuständig ist, erst mit 1. September 2019 in Kraft tritt.

➤ **Betreuung:**

- Die Diplomarbeit wird im **V. Jahrgang** außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt und während des V. Jahrganges betreut. Es können jedoch Ergebnisse aus dem Unterricht mit einbezogen werden (§ 9 Abs. 1, 1. Satz PO BMHS).
- Die **Betreuung** der Arbeit durch den/die Prüfer/in umfasst die Bereiche **Aufbau** der Arbeit, **Arbeitsmethodik**, **Selbstorganisation**, **Zeitplan**, **Struktur** und Schwerpunktsetzung, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf (§ 9 Abs. 1 PO BMHS). Es sind die für die Dokumentation **erforderlichen Aufzeichnungen** zu führen (§ 9 Abs. 3 PO BMHS). Die **Abgeltung** erfolgt gem. § 63b GHG (Dienstrechtsnovelle 2012: **BGBI I Nr. 120/2012** vom 28. Dez. 2012)
- Die kompetenzbasierten Beurteilungskriterien sind im Sinne der Transparenz der Leistungsbeurteilung den Kandidaten/Kandidatinnen zeitgerecht bekannt zu geben (empfohlen wird die Anwendung eines Beurteilungsrasters).

➤ **Anforderungen:**

- Ausgangspunkt ist eine **konkrete Problemstellung**, deren Bearbeitung umfangreiche **theoretische und praktische Kenntnisse** am Stand der Wissenschaft und der **Fachdisziplin** bzw. der **Wirtschaft** und der Technik voraussetzt, nicht vorhersehbare Situationen einschließen kann und kreative Lösungsansätze erfordert.
- Neben fachlichen Aspekten (Komplexität des Problems, Methodik der Problemlösung, Aktualität, Nutzen) hat die Aufgabenstellung auch Aspekte der Durchführung (Zeitaufwand, Projektmanagement, Dokumentation) zu berücksichtigen.
- Gemäß § 37 Abs. 3 SchUG ist die Aufgabenstellung unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart so zu gestalten, dass **umfangreiche Kenntnisse** und die **Beherrschung von angemessenen Methoden** sowie die **Selbstständigkeit** bei der **Aufgabenbewältigung** und die **Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion** im Rahmen der Präsentation und Diskussion durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin nachgewiesen werden können. Die Verfasser/innen sollen **nachweisen**, dass **sie** das Umfeld der Aufgabenstellung kennen, **bekannte Lösungsansätze** mit Verständnis (d.h. unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung) **diskutieren und analysieren** können und in der Lage sind, **Lösungen durch Adaptierung bekannter Ansätze oder Entwicklung von eigenen Ansätzen zu finden** (diese können je nach Aufgabenstellung theoretische, experimentelle, konstruktive, fachpraktische oder softwaretechnische Elemente beinhalten). Darüber hinaus sollen in der Argumentation und Ergebnisdarstellung die **Regeln der Fachsprache** und ggfs. der wissenschaftlichen Kommunikation angewendet werden.
- Die Diplomarbeit soll den Kandidaten/Kandidatinnen in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Anwendung, Vernetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau geben. **Wesentliche Merkmale** sind dabei **selbstständiges Arbeiten** und die **Realisierung eigener Ideen**. Je nach Aufgabenstellung ist auch die Kooperation mit einem außerschulischen Partner sinnvoll.

- **Formale Richtlinien:** Die Diplomarbeit wird in der Regel folgende Bereiche enthalten:
- Deckblatt (Schule, Schulart, Fachrichtung/Ausbildungsschwerpunkt, Thema + übergeordnetes Thema der Diplomarbeit, Verfasser/innen, Betreuer/innen, Projektpartner, Datum)
 - eidesstattliche Erklärung über das eigenständige Verfassen der Arbeit
 - Inhaltsverzeichnis
 - inhaltliche Zusammenfassungen auf Deutsch und Englisch (jeweils 1 bis 2 Seiten)
 - Einleitung (Zielsetzung und Aufgabenstellung, Umfeld)
 - theoretische und fachpraktische Auseinandersetzung mit Grundlagen und Methoden
 - Ergebnisse
 - Quellen- / Literaturverzeichnis (gem. Zitierregeln)
 - evtl. Kooperationsvereinbarung/„Vertrag“ mit dem/der Partner/in (falls erforderlich)
 - Anhang inkl. Prozessdokumentation und Projektplan (Projektstrukturen einschl. Terminplan und Arbeitsaufteilung, Arbeitsverlauf, ggf. Kostendarstellung)

Als grober Richtwert kann ein Umfang von **ca. 80 Seiten** (gesamt!) bei einer Diplomarbeit mit drei Schülern/Schülerinnen angenommen werden. Die Angabe eines auf die Seitenanzahl bezogenen **Richtwerts** ist schwierig, da die Anforderungen an und der Zeitaufwand für die Erstellung der Diplomarbeit nicht unbedingt mit dem quantitativen Ausmaß zusammenhängen.

- **Beurteilungsgrundlagen** der Diplomarbeit sind
- die Abfassung der Diplomarbeit
 - die vom Projektteam laufend geführte Projektdokumentation sowie alle Zwischenberichte
 - der von den betreuenden Lehrkräften dokumentierte individuelle Leistungsanteil der Mitglieder des Diplomarbeitsteams
 - die Präsentation und Diskussion – pro Prüfungskandidat/in maximal 15 Minuten (§ 9 Abs. 4 PO BMHS)
 - an der HLM³ sowie gegebenenfalls an der HLK⁴ auch der zu fertigende Prototyp. Dieser soll nach Möglichkeit aus dem fachpraktischen Bereich sein und muss im **Zusammenhang mit der Diplomarbeit** stehen. In Ausnahmefällen können auch andere als fachpraktische Prototypen mit kreativem Hintergrund erstellt werden. An der HLK steht der Prototyp in Bezug zum Ausbildungsschwerpunkt.

Bei der Arbeitsaufteilung im Team, der Dokumentation des Arbeitsablaufes und der Abfassung der Diplomarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die **individuelle Beurteilung** der Leistungen **jedes/jeder einzelnen** Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin möglich ist.

- **Abgabetermin** (§ 36 Abs. 4 SchUG, § 10 PO BMHS) des schriftlichen Teils ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung – der spätest mögliche Zeitpunkt wird durch Verordnung des BMBWF bekannt gegeben (ca. Ende der ersten Aprilwoche); den genauen Zeitpunkt gibt die Schule vor. Die Abgabe erfolgt digital und in zweifach ausgedruckter Form, bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/oder grafischen Arbeiten.

³ Höhere Lehranstalt für Mode

⁴ Höhere Lehranstalt für Kunst und Gestaltung

Empfohlene zeitliche Abfolge

Zeitraum Empfehlungen	Tätigkeit	Rechtliche Fristen lt. PO BMHS
IV. Jg.	Erstinformation über abschließende Prüfung und abschließende Arbeit Themenfindung und Gruppenbildung 2-5 Schüler/innen Themenabsprache mit Betreuer/in (bei Unklarheiten entscheidet die Schulleitung, z.B. zu viele Schüler/innen für eine Lehrkraft)	
Bis Ende April IV. Jg.	Verbindliche Anmeldung zur abschließenden Arbeit (Formular) und Einreichung der Themen der Diplomarbeiten bei der Schulleitung	Spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe (§ 8 Abs. 1 PO BMHS)
Bis etwa Mitte Juni IV. Jg.	Genehmigung der Themen der abschließenden Arbeiten durch die Schulleitung (ab Haupttermin 2020) bzw. Fristsetzung bei Nicht-Genehmigung und Verlangen eines neuen Themas	Spätestens sechs Wochen nach Beginn des vorletzten Semesters (§ 8 Abs. 2 PO BMHS)
Spätestens letzter Schultag IV. Jg.	Bekanntgabe der genehmigten Themen	
Ende 1. Schulwoche V. Jg.	Neuvorlage der nicht genehmigten Themen	
3. Schulwoche V. Jg.	Genehmigung der Neuvorlagen	
Spätestens Ende März V. Jg.	Abgabe der abschließenden Arbeiten	Spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung (§ 10 Abs. 1 PO BMHS)
Spätestens bis zum Beginn der Klausurarbeiten	Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeiten	Terminfestlegung durch zuständige Schulbehörde, zwischen erfolgter Abgabe und Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins (§ 36 Abs. 2 Z 1a SchUG)
	Zwischenkonferenz inkl. Beurteilung der abschließenden Arbeiten, anschließend Bekanntgabe von negativen Beurteilungen abschließender Arbeiten	
Wiederholung	Festlegung des neuen Themas innerhalb von längstens vier Wochen nach negativer Beurteilung (§ 8 Abs. 3 PO BMHS) Genehmigung durch die Schulleitung innerhalb einer Woche bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas (§ 8 Abs. 3 PO BMHS)	
Abgabetermine bei Wiederholung	Erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März (§ 10 Abs. 1 PO BMHS)	

Literaturhinweise

- Katharina Henz; „Vorwissenschaftliches Arbeiten – Ein Praxisbuch für die Schule“, Verlag E. DORNER GmbH, Wien (ISBN 978-3-7055-1397-6)
- <http://www.diplomarbeiten-bbs.at/>